

## **Grundsätze über die Zuständigkeitsverteilung und die Zusammenarbeit im Fischereiwesen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den bayerischen Bezirken**

### 1. Grundlagen der Zuständigkeitsverteilung

Mit Entschließung vom 13. August 1908 wurden alle Kreise (Bezirke) von der Kammer des Innern angewiesen, einen Fischereisachverständigen, der gleichzeitig als Kreiswanderlehrer für Fischerei zu wirken hatte, anzustellen. In der Praxis nahmen die Kreiswanderlehrer dann aufgrund entsprechender Dienstanweisungen im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Praktische Beratung für die Fischzucht- und Teichwirtschaftsbetriebe im Regierungsbezirk,
- Sachverständige Beratung und Auskunft gegenüber Behörden in Fischereiangelegenheiten,
- Mitwirkung beim Vollzug des Bayerischen Fischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung sowie in fischereilichen Fragen beim Vollzug des Wassergesetzes.

Neben den durch die königliche Regierung, Kammer des Innern, übertragenen Aufgaben und den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Bezirke gibt es auch Aufgaben, die staatliche Stellen erfüllen. Im Lauf der Entwicklung lag der Schwerpunkt der Aufgaben der Kreiswanderlehrer (Bezirksfachberater) tatsächlich auf beratendem Gebiet.

Das Landwirtschaftsförderungsgesetz (LwFöG) vom 8. August 1974 hat klargestellt, dass das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene fachliche Beratung der in der Fischereiwirtschaft tätigen Personen und deren Zusammenschlüsse zu sorgen hat (Art. 3, Art. 20). Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt das Staatsministerium bezüglich der den Bezirken in unverändertem Umfang belassenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Nr. 2.1.2) durch die Ausübung der Fachaufsicht nach der Bezirksordnung. Die in Nr. 2.1.1 aufgeführten Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Bezirke lässt das Landwirtschaftsförderungsgesetz unberührt.

Das Staatsministerium sieht davon ab, zusätzliches staatliches Personal einzustellen, soweit die Bezirke im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis tätig sind.

## 2. Abgrenzung der Zuständigkeiten im Einzelnen

Demnach gelten derzeit folgende Zuständigkeiten im Fischereiwesen:

### 2.1 Die Bezirke nehmen folgende Aufgaben wahr:

#### 2.1.1 Im eigenen Wirkungskreis

- Beratung der Angler, Fischereiorganisationen und Fischwassereigentümer über die Bewirtschaftung der Fischwasser, die Fischwasserpflege, die Fischbestandspflege und den Fischereischutz,
- Beratung in der Teichwirtschaft (unter Berücksichtigung von Nr. 2.1.2, 1. Halbsatz),
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen auf Bezirksebene, insbesondere in den Lehr- und Beispielsbetrieben der Bezirke,
- Lehrveranstaltungen für Schulungskräfte der Organisationen in Bezug auf die Vorbereitung der Prüflinge auf die staatliche Fischerprüfung (in Ergänzung zur Landesanstalt, die ebenfalls einen Lehrgang durchführt),
- Betrieb und Unterhaltung von Lehr- und Beispielsbetrieben.

#### 2.1.2 Im übertragenen Wirkungskreis

- Beratung der Betriebe mit Teichwirtschaft und der Betriebe mit Fluss- und Seenfischerei,
- Mitwirkung beim Vollzug von Gesetzen als Sachverständige insbesondere beim Fischereigesetz, Flurbereinigungsgesetz und der Landesfischereiverordnung,
- Sachverständigentätigkeit bei staatlichen Förderungsmaßnahmen in Ergänzung zur Tätigkeit der Regierungen,
- Erstellung von Gutachten gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- Durchführung von anwendungsorientierten Erprobungen im Bereich der Erwerbsfischerei. Die Arbeitsprogramme sind mit der Landesanstalt abzustimmen.

### 2.2 Die Selbsthilfeeinrichtungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

#### 2.2.1 Die Erzeugerringe als Selbsthilfe Einrichtungen nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz sind zuständig für die Qualitäts- und

Leistungsprüfungen. Die Ringassistenten des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. führen diese Prüfungen durch und interpretieren sie den Mitgliedern der Erzeugerringe. Die Rechts- und Fachaufsicht über das Landeskuratorium obliegt gemäß Art. 11 LwFöG dem Staatsministerium. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Ringassistenten hat das Landeskuratorium an die jeweiligen Ringvorsitzenden delegiert. Die Tierzuchtämter unterstützen diese bei der fachlichen Aufsicht über die Ringassistenten. Bei der fachlichen Betreuung der Ringassistenten wirken die Landesanstalt für Fischerei und die Fischereifachberater der Bezirke mit.

2.2.2 Die Selbsthilfeeinrichtung des Tiergesundheitsdienstes Bayern e. V. (Abteilung Fischgesundheitsdienst) übernimmt durch ihre Fachtierärzte für Fischkrankheiten bestimmte Aufgaben der Fischkrankheitsvorsorge, der Krankheitserkennung, der Krankheitsbehandlung und die einschlägige Beratung, soweit nicht freiberufliche Tierärzte tätig sind.

2.3 Die Regierungen, die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg und die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn nehmen folgende Aufgaben wahr:

2.3.1 Regierungen:

- Vollzug fischereirechtlicher Vorschriften,
- Vollzug der staatlichen Förderungsmaßnahmen in der Fischerei.

2.3.2 Bayerische Landesanstalt für Fischerei und Staatliche Fischbrutanstalt:

- Fortbildung (Lehrgänge und Seminare für Schulungskräfte der Fischereiorganisationen, für Gewässerwarte, für Fischereiaufseher, Funktionäre und Jugendwarte der Fischereiorganisationen sowie für Hausfrauen; Fachtagungen auf Bundesebene),
- Beratung nur auf Anforderung in besonderen Einzelfällen, insbesondere in grundsätzlich, landesweit bedeutsamen Angelegenheiten,
- Mitwirkung beim Vollzug des Berufsbildungsgesetzes (Fischwirt), sowie Durchführung der staatlichen Fischerprüfung,
- Anwendungsorientierte Forschungstätigkeit und Versuchswesen,
- Sachverständigentätigkeit, Stellungnahmen und Fachgutachten schwieriger Art (insbesondere wenn grundsätzlich und landesweit bedeutsam), Obergutachten, Beweissicherungsmaßnahmen beim Vollzug von Rechtsvorschriften,
- Förderungsmaßnahmen in der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- Fachbezogene Förderungsmaßnahmen.

### 3. Grundsätze der künftigen Zusammenarbeit

- 3.1 Für Aufgaben, die von den Bezirken im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, insbesondere die Bestimmungen zur Fachaufsicht und zum Weisungsrecht (Art. 91, Art. 97, Art. 98). Für die übertragenen Aufgaben ist das Staatsministerium Fachaufsichtsbehörde. Es ist befugt, sich jederzeit über die übertragenen Aufgaben zu unterrichten.

Für Aufgaben, die von den Bezirken im eigenen Wirkungskreis bzw. von den staatlichen Stellen in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden, ist ein reger gegenseitiger Informationsaustausch sachdienlich und wünschenswert.

Der Verwaltungsverbund zwischen den Regierungen und den Bezirken nach Art. 35 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern bleibt unberührt.

- 3.2 Für die Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gilt Folgendes:

#### 3.2.1 Fachbesprechungen

Die Landesanstalt für Fischerei lädt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Bezirke (Fischereifachberater) jährlich zu mindestens einer Fachbesprechung ein. Die Bezirke werden die Fischereifachberater zu diesen Fachbesprechungen entsenden. Zweck dieser Besprechungen ist es, Angelegenheiten der Fischerei auf Landesebene zu koordinieren und gegenseitig Informationen auszutauschen.

#### 3.2.2 Fachtagungen

Die Landesanstalt für Fischerei und die Bezirke laden gegenseitig zu ihren Fachtagungen ein, soweit die Erörterung gemeinsam interessierender Fachfragen ansteht.

#### 3.2.3 Fachfortbildung

Die Bayerische Landesanstalt für Fischerei und die Staatliche Führungsakademie bieten bei Bedarf Fortbildungsveranstaltungen für die bei den Bezirken für die Fischerei tätigen Beratungskräfte an.

#### 3.2.4 Grundsätze für die Mitwirkung als Sachverständige beim Vollzug von Gesetzen

Eine möglichst einheitliche Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit ist von der Sache her notwendig und trägt zu einer rationelleren Erledigung der Aufgaben bei. Das Staatsministerium und die Bezirke erarbeiten

daher gemeinsam Grundsätze für die Sachverständigentätigkeit beim Vollzug von Gesetzen.

### 3.2.5 Berichte und Informationen

Die Landesanstalt für Fischerei erstellt einen Jahresbericht, den sie den Bezirken zustellt. Ferner werden die Sachverhalte festgelegt, über die das Staatsministerium die Bezirke bzw. die Bezirke das Staatsministerium informieren. Zu aktuellen Fragen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises kann das Staatsministerium im Einzelfall Berichte und Unterlagen anfordern.

### 3.2.6 Zusammenarbeit mit den Fischerzeugerringen

Der Ringassistent ist Angestellter des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung (LKV) und untersteht seiner Dienst- und Fachaufsicht. Neben der Tätigkeit des Ringassistenten übt die Beratung in den Ringbetrieben auf Bezirksebene der Bezirksfischereifachberater aus. Das Staatsministerium wird sich dafür einsetzen, dass die Fischereifachberater der Bezirke im Ausschuss des Fischerzeugerrings beratende Stimme erhalten.

### 3.2.7 Regelungen des Schriftverkehrs

Von Schreiben in wichtigen Angelegenheiten erhält der Verband der Bezirke einen Abdruck.

Schreiben eines Bezirks an das Staatsministerium unterzeichnet der Leiter der Hauptverwaltung des Bezirks, in besonders wichtigen Angelegenheiten der Bezirkstagspräsident.

4. Das Staatsministerium und die Bezirke gehen davon aus, dass diese Grundsätze bis zu einer Neufassung des Fischereigesetzes gelten; ferner ist anzustreben, dass diese Grundsätze bei der Änderung des Fischereigesetzes und anderer einschlägiger Gesetze berücksichtigt werden.